

Die Familienmitgliedschaft kann von einem\*r Erziehungsberechtigten beantragt werden.

Beide Erziehungsberechtigten können das satzungsmäßig geregelte Wahlrecht in der AWO ausüben. Minderjährige Kinder sind dabei vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Sobald minderjährige Kinder die Volljährigkeit erreichen, müssen sie eine eigene und beitragspflichtige Einzelmitgliedschaft bei der AWO oder dem Jugendwerk der AWO abschließen.

Ansonsten endet ihre Mitgliedschaft mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres.

Gleiches gilt für die minderjährigen Kinder von Alleinerziehenden mit einem Monats-beitrag von mindestens 2,50 €.

Jede Familie erhält zum Nachweis eine Mitgliedskarte.